

C.

(Bayerisches) Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912

(GnVBl. S. 1161)

unter Verküpfung des Gesetzes vom 6. August 1914
(GnVBl. S. 849), sowie der Novellen vom 4. Dezember
1915 (GnVBl. S. 727) und vom 15. Juli 1916 (GnVBl.
S. 194).

Im Namen Seiner Majestät des Königs,
Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz
von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats
mit Beirat und Zustimmung der Kammer der
Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten
unter Beobachtung der in Lit. X § 7 der Ver-
fassungsurkunde vorgeschriebenen Formen be-
schlossen und verordnen, was folgt:

Inhaltsübersicht.

- I. Befugnis Bayerns zum Erlaß
des BZG. — Geschichtliches.
- II. Verhältnis des Gesetzes zum
Reichsrecht.
- III. Die grundlegenden Unterschiede
gegenüber dem BZG. hinsicht-
lich Umfang und Wirkungen.
- Zusatzbezug IV. Die Kgl. Verord-
nung vom 31. Juli 1914, den

Übergang der bestehenden Ge-
walt auf die Militärbehörden
betreffend.

- V. Suspension von Verfassungs-
bestimmungen?
- VI. Natur des Gesetzes. Seine Un-
verfassmäßigkeit im Hinblick auf
Art. 13 BZG.
- VII. Das BZG. als Verfassungs-
gesetz.

I. Die Befugnis Bayerns zum Erlaß dieses
Gesetzes folgt, wie schon S. 21 sub IV ausgeführt (siehe
auch hier II), aus III § 5 des Bündnisvertrages vom